

Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 24. Oktober 2018

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Studienleistungen, Wiederholungen
- § 8 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 9 Masterabschlussmodul
- § 10 Praxismodul
- § 11 Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Ordnung für das Praxismodul des MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) an der Universität in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademische Grade, Profiltyp

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

(2) Der Masterstudiengang ist vom Profiltyp stärker anwendungsorientiert.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt einschließlich des Praxismoduls und des Masterabschlussmoduls vier Semester.

(2) Für den erfolgreichen Masterstudiengang werden insgesamt 120 Credits vergeben. Davon entfallen 27 Credits auf das Masterabschlussmodul.

§ 4 Studienbeginn

Das Masterstudium im Studiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung trifft der B.A./-M.A.-Prüfungsausschuss Sozialwesen des Fachbereichs Humanwissenschaften.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an,

- a) drei Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel und
- c) eine Studierende oder ein Studierender der vom Institut für Sozialwesen verantworteten oder mitverantworteten Studiengänge der Universität Kassel.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelorprüfung des Studiengangs Soziale Arbeit im Fachbereich Humanwissenschaften oder seiner Vorgängerinstitution der Universität Kassel bestanden hat oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits besitzt oder
- c) nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern einen berufsqualifizierenden Abschluss
 - BA Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit,
 - Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter,
 - Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge oder
 - Diplom-Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialarbeiter und Sozialpädagoge erlangt hat oder
- d) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits abgeschlossen hat.
- e) Berufserfahrungen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten oder eine staatliche Anerkennung in der Regel als
 - Erzieherin oder Erzieher,
 - Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder

- Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge nachweist.

(2) Das Masterstudium ermöglicht einen berufsqualifizierenden Abschluss mit einer besonderen Profilierung. Aufbauend auf einer grundständigen, fachwissenschaftlichen ersten Qualifizierung soll während des Masterstudiums eine Fokussierung auf schulpädagogische und (fach-)didaktische Fragestellungen erfolgen. Die Studierenden müssen daher eine besondere Eignung aufweisen, die sich über einen hohen Grad an fachlicher Reflexivität und über ein hohes Interesse an der und Erfahrung in der Lehre sozialpädagogischer Inhalte dokumentiert.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 3 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt. Der hohe Grad an fachlicher Reflexivität und das hohe Interesse an der Lehre sozialpädagogischer Inhalte sind in einem Motivationsschreiben (5.000 bis 8.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu dokumentieren. Das Motivationsschreiben soll folgende Aspekte aufgreifen: 1. Was qualifiziert Sie vor dem Hintergrund Ihrer Berufserfahrung (berufspraktischen Studien) für den Studiengang »Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung«? 2. Was ist Ihre Motivation den MA-Studiengang zu besuchen? 3. Welche Kenntnisse und Fähigkeiten möchten Sie im Studiengang vertiefen bzw. erwerben?

(4) Die Erfahrung in der Lehre (gem. Abs. 3) liegt i. d. R. vor, wenn eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer allgemeinbildenden Schule, beruflichen Schule, Institution der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere für soziale Berufe, oder im Rahmen einer fachlich einschlägigen sozialpädagogisch orientierten Qualifizierung von z. B. Tagespflegepersonen oder JugendleiterInnen nachgewiesen werden kann. Die Lehrtätigkeit ist i. d. R. über Arbeits-/Praktikumszeugnisse oder Arbeits-/Praktikumsbescheinigungen zu dokumentieren. Den Bewerbungsunterlagen ist zudem ein ausführlicher, tabellarischer Lebenslauf beizufügen

(5) In begründeten Ausnahmefällen betreffend Abs. 5 kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass die Erfahrung in der Lehre bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgeholt bzw. nachgewiesen wird. Einem entsprechenden Antrag kann insbesondere dann entsprochen werden, wenn mit den Bewerbungsunterlagen eine Zusage für ein einschlägiges Praktikum gemäß Abs. 5 vorgelegt wird.

In Zweifelsfällen kann darüber hinaus ein Auswahlgespräch durchgeführt werden, für das der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren bestellt; es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gemäß Abs. 1 b) und d) muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation angemessene sozialpädagogische/sozialarbeiterische Kenntnisse zu den im Masterstudiengang verfolgten anwendungsorientierten Perspektiven und Theorien Sozialer Arbeit umfasst. Diese Kenntnisse sind mit einer Leistungsübersicht des ersten Studienabschlusses nachzuweisen und in einem Motivationsschreiben nach Abs. 4 zu erläutern.

(7) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen gemäß Abs. 7 für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren vom Prüfungsausschuss festgelegter Module im Umfang von bis zu 30 Credits nachgewiesen werden.

§ 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Studienleistungen, Wiederholungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul angeboten.

(2) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

- Schriftliche Hausarbeit (ca. 35.000 bis 40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Seminargestaltung (ca. 45 Min.)
- mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)
- Wissenschaftlicher Praxisbericht (ca. 22.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Für das Modul 5 gelten die Prüfungsregularien des Moduls 3 "Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)" der "Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium" in der jeweils geltenden Fassung

- Für das Modul 6 gelten die Prüfungsregularien des Moduls 2 "Lehren, Lernen, Unterrichten (Basismodul)" der "Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium" in der jeweils geltenden Fassung.

Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls legt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Vorgaben des Studien- und Prüfungsplanes fest.

(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Prüfungsformen kommen als Studienleistungen oder Teile davon insbesondere in Betracht:

- Seminargestaltung
- Textpatenschaft
- Portfolio
- Gruppenarbeiten
- Protokolle

(4) Soweit Studien- und Prüfungsleistungen terminlich geregelt sind, müssen diese innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekanntgegebenen Zeitraumes angemeldet beziehungsweise vorgelegt werden.

(5) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 8 Prüfungsteile des Masterabschlusses

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Modulprüfungen einschließlich dem Masterabschlussmodul gemäß § 9 mit den entsprechenden Credits:

Module	Modulnamen	Credits
Modul 1	Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	22
Modul 2	Sozialpädagogik - Umgang mit Diversität	14
Modul 3	Lehr-/Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe	18
Modul 4	Empirische Verfahren in der Sozial- und Bildungsforschung	9
Modul 5	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld	6
Modul 6	Lehren, Lernen, Unterrichten	6
Modul 7	Berufspraktische Studien	18
Modul 8	Abschlussmodul: Masterarbeit, wissenschaftliches Kolloquium und Prüfungskolloquium	27
	Insgesamt	120

§ 9 Masterabschlussmodul

(1) Masterarbeit und Masterkolloquium bilden das Masterabschlussmodul. Für das Masterabschlussmodul werden 27 Credits vergeben.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag frühestens zum Ende des dritten Semesters ausgegeben. Ausgabe des Themas und die Bestellung des/der die Arbeit betreuenden Gutachters/Gutachterin sowie des/der zweiten Prüfers/Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des/der Studenten/Studentin nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und innerhalb der ersten 6 Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel nicht mehr als 70 Seiten betragen.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzugeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung auch in anderen Sprachen zulassen.

(6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen, schriftlichen Exemplaren und einem Exemplar auf Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen und zu verteidigen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter sowie ggf. ein Beisitz teil. Eine/r der beiden betreuenden Gutachter/innen nimmt mindestens teil. Das Masterkolloquium soll spätestens 14 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Näheres regelt die Modulbeschreibung der Masterarbeit. Die Dauer für das gesamte Kolloquium beträgt maximal 60 Minuten, darin enthalten ca. 15-30 Minuten Vorstellung und ca. 30-45 Minuten Prüfungsgespräch. Die Teilnahme am Masterkolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(8) Für die Masterarbeit inkl. des begleitenden Kolloquiums werden 24 Credits, für das Prüfungskolloquium 3 Credits vergeben.

§ 10 Praxismodul

Das Praktikum umfasst insgesamt 20 in der Regel semesterbegleitend zu absolvierende Hospitationsstunden in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie ein in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvierendes Blockpraktikum in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Umfang von drei Wochen. Das Praktikum wird von einer Veranstaltung an der Hochschule begleitet. Näheres zur Ausgestaltung regeln der Studien- und Prüfungsplan, die Ordnung für das Praxismodul sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Masterabschlusses gewertet werden, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Module	Modulnamen	%
Modul 1	Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	15
Modul 2	Sozialpädagogik - Umgang mit Diversität	15
Modul 3	Lehr-/Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe	15
Modul 4	Empirische Verfahren in der Sozial- und Bildungsforschung	5
Modul 5	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld	5
Modul 6	Lehren, Lernen, Unterrichten	5
Modul 7	Berufspraktische Studien	10
Modul 8	Abschlussmodul: Masterarbeit, wissenschaftliches Kolloquium und Prüfungskolloquium	30
	Insgesamt	100

(3) Die Note des Moduls 8 setzt sich wie folgt zusammen:

Masterarbeit 85 %
 Prüfungskolloquium 15 %

(4) Die Modulprüfungsleistungen der Lehramtsstudiengänge werden nach dem Punktesystem beurteilt und wie folgt in Notenstufen umgerechnet:

15/14/13 Punkte entsprechen 0,7/1,0/1,3

12/11/10 Punkte entsprechen 1,7/2,0/2,3

9/8/7 Punkte entsprechen 2,7/3,0/3,3

6/5/4 Punkte entsprechen 3,7/4,0/5,0

3/2/1/0 Punkte entsprechen 5,0/5,0/5,0/5,0

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte (Note 4,0) erreicht wurden.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium nach in Kraft treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die vor in Kraft treten dieser Ordnung das Studium im Masterstudiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung begonnen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

(2) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

Kassel, den 10. Januar 2019

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften
Prof. Dr. Theresia Höynck

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Nummer/Code	Modul 1
Modulname	Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der kindlichen Sozialisation in der Familie und in den pädagogischen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Grundschule. • kennen die neueren Entwicklungen in den vor- und außerschulischen sozialpädagogischen Handlungsfeldern mit Kindern und Jugendlichen – sowohl in Deutschland als auch im Ausland. • verfügen über Kenntnisse der historischen Genese und kennen die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie den gesellschaftlichen Auftrag dieser Handlungsfelder. • sind mit den Theorien, Konzepten und Ansätzen der Kinder- und Jugendhilfe vertraut. • kennen die aktuelle Diskussion zur Inklusion von Menschen mit Behinderung wie auch die theoretischen Grundlagen integrativer Pädagogik, deren pädagogische Konzeptualisierung und didaktische Umsetzung. • wissen um die Wichtigkeit einer zunehmenden Verzahnung in sozialen Netzwerken und sind sensibilisiert für Fragen der Bewältigung von Übergängen. • verfügen über Kenntnisse hinsichtlich grundlegender Aspekte der Funktionen, Strukturen und Systeme des Grundschulwesens und ihrer Erforschung. Auf dieser Grundlage sind sie kompetent das Berufsfeld und die Berufsrolle hinsichtlich sich stetig vollziehender Veränderungen zu reflektieren.
Lehrveranstaltungsarten	1 Vorlesung (1 SWS) und 4 Seminare (à 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 660 Std., davon 135 Std. (9 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 525 Std. Selbststudium
Studienleistungen	<p>Übernahme von je einer Studienleistung in den Veranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird.</p> <p>Studienleistungen können u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Seminargestaltung im Umfang von 20 bis 45 min 1 Textpatenschaft 1 Portfolio Gruppenarbeiten Protokolle
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Eine im Kontext einer der vier Seminarveranstaltungen verfasste Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (= ca. 35.000 Zeichen mit Leerzeichen) zum Thema „Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern“
Anzahl Credits für das Modul	22

Nummer/Code	Modul 2
Modulname	Sozialpädagogik - Umgang mit Diversität
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind kompetent, Diversität als Grundlage für die Konstruktion von Lernarrangements zu begreifen. • verfügen über Wissen und Können, sozialpädagogische Projekte an der Nahtstelle zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe zu realisieren. • erlernen Diversität/Heterogenität, im Sinne von nationaler Abstammung, etwaiger Beeinträchtigungen, Geschlecht und Ethnizität als Chance zu sehen, Ungleichheiten zu nutzen und Gemeinsamkeiten zu stärken. • kennen verschiedene Ansätze zur Förderung, Integration und Inklusion von Kindern und Jugendlichen und sind über die aktuelle gegenwärtige bildungspolitische Situation, in Bezug auf die Integration und Inklusion informiert. <p>Schlüsselkompetenzen: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen u.a. Lernstrategien und verfügen Medienfertigkeiten sowie Informationsgewinnung auf der Basis in den Lehrveranstaltungen erworbenen Analysefähigkeiten (Methodenkompetenz (2 c). • erkennen Kommunikations- und Moderationsstrategien und verfügen Team- und Konfliktfähigkeit (Kommunikations- und Sozialkompetenzen 2 c).
Lehrveranstaltungsarten	3 Seminare (à 2 SWS)
Sprache	Deutsch/ Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 420 Std., davon 90 Std. (6 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 330 Std. Selbststudium
Studienleistungen	<p>Übernahme von je einer Studienleistung in den Seminaren, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht werden.</p> <p>Studienleistungen können u.a. sein: 1 Seminargestaltung im Umfang von 20 bis 45 min 1 Textpatenschaft Gruppenarbeiten Protokolle</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Eine im Kontext einer der drei Seminarveranstaltungen verfasste Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (= ca. 35.000 Zeichen mit Leerzeichen), die den Umgang mit Diversität/Heterogenität an pädagogischen Institutionen zum Thema hat.
Anzahl Credits für das Modul	14

Nummer/Code	Modul 3
Modulname	Lehr-/Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind kompetent in den Grundfragen und Grundformen der didaktischen Reflexion sozialpädagogischer Fragestellungen, Themen und Gegenstände. • kennen die gegenwärtigen Strukturen und die historische Genese sozialpädagogischer und sozialpflegerischer Ausbildungsgänge. • sind vertraut mit den institutionellen und organisatorischen Strukturen und inhaltlichen Anforderungen des Fort- und Weiterbildungssektors für Soziale Berufe. • sind kompetent in der Operationalisierung unterschiedlicher curricularer Vorgaben und können auf der Basis unterschiedlicher didaktischer Modelle curriculare Ziele definieren und begründen, curriculare Konzepte entwickeln und evaluieren. <p>Schlüsselkompetenzen: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen u.a. Lernstrategien und verfügen Medienfertigkeiten sowie Informationsgewinnung auf der Basis in den Lehrveranstaltungen erworbenen Analysefähigkeiten (Methodenkompetenz (2 c). • können Kommunikations- und Moderationsstrategien anwenden und verfügen Team- und Konfliktfähigkeit (Sozialkompetenz 2 c).
Lehrveranstaltungsarten	3 Seminare (à 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 540 Std., davon 90 Std. (6 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 450 Std. Selbststudium
Studienleistungen	<p>Übernahme von einer Studienleistung in dem Seminar, in dem keine Prüfungsleistung erbracht wird.</p> <p>Studienleistungen können u.a. sein:</p> <p>1 Seminargestaltung im Umfang von 20 bis 45 min 1 Textpatenschaft Gruppenarbeiten Protokolle</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	<p>Die Modulprüfungsleistung besteht aus zwei Teilprüfungen, die in zwei unterschiedlichen Seminaren absolviert werden müssen:</p> <p>eine Seminargestaltung im Umfang von ca. 45 Min. eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Min. zu einem fachdidaktischen Thema.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.</p>
Anzahl Credits für das Modul	18
Lehreinheit	Sozialwesen

Nummer/Code	Modul 4
Modulname	Empirische Verfahren in der Sozial- und Bildungsforschung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen vertiefte Kenntnisse über grundlegende Methoden der empirischen Sozialforschung und über die Kompetenz, eigenständig das wissenschaftliche empirische Fragestellungen zu entwickeln und wissenschaftliche überprüfbare Fragestellungen zu formulieren, sowie • können kompetent Bildungs-, Erziehungs- und Lernsituationen beobachten, protokollieren und kritisch rekonstruieren bzw. Lern- und Bildungsbiographien aufzuzeichnen, nachzuzeichnen und rekonstruktiv aufzuschließen
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (à 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 270 Std., davon 30 Std. (2 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 240 Std. Selbststudium
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Eine an das Seminar angebundene Hausarbeit über ca. 20 Seiten (= ca. 40.000 Zeichen mit Leerzeichen), die Erziehungs- und Lernsituationen bzw. Lern- und Bildungsbiographien zum Thema hat. Auf Antrag kann eine andere gleichwertige Prüfungsleistung ersatzweise erbracht werden.
Anzahl Credits für das Modul	9

Nummer/Code	Modul 5
Modulname	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • Befunde der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren • Heterogenität erfassen und reflektieren • Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare (à 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 180 Std., davon 60 Std. (4 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 120 Std. Selbststudium
Studienleistungen	Es gelten die Prüfungsregularien des Moduls 3 "Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)" der "Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium" in der jeweils geltenden Fassung.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	
Anzahl Credits für das Modul	6
Lehreinheit	Kernstudium

Nummer/Code	Modul 6
Modulname	Lehren, Lernen, Unterrichten
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten • sind geübt Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare (à 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 180 Std., davon 60 Std. (4 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 120 Std. Selbststudium
Studienleistungen	Es gelten die Prüfungsregularien des Moduls 2 "Lehren, Lernen, Unterrichten (Basismodul)" der "Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium" in der jeweils geltenden Fassung.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	Modul 7
Modulname	Berufspraktische Studien
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche sozial-, kindheits- und schulpädagogische, (fach-)didaktische Konzepte des beruflichen Schulwesens bzw. des Bereichs des Fort- und Weiterbildung und sind aufgrund der theoriegeleiteten Aufarbeitung kompetent diese zu analysieren • die unterschiedlichen Anforderungen an Lehrkräfte des beruflichen Schulwesens (begleiten, unterstützen, benoten) bzw. an die Fort- und Weiterbildner_innen. <p>Alles Weitere ist in der „Ordnung für das Praxismodul“ geregelt.</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>1 Praktikum in einer fachlich einschlägigen beruflichen Schule oder in einer Institution der sozialpädagogischen Aus-, Fort, und Weiterbildung. Das Praktikum gliedert sich in zwei zeitlich aufeinander folgende Abschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine semesterbegleitende Hospitation in Umfang von 20 Zeitstunden im Verlauf des dritten Fachsemesters und • ein dreiwöchiges Blockpraktikum: fünfzehn Tage à 6 Zeitstunden bzw. 90 Zeitstunden insgesamt in der Regel gegen Ende des dritten Fachsemesters bzw. in der vorlesungsfreien Zeit in (Im Zeitraum Februar/März) <p>1 vor- und nachbereitende Begleitseminar an der Hochschule (à 2 SWS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 540 Std., davon 30 Std. Präsenzzeit im Begleitseminar und mind. 110 Std. Präsenzzeit in der Praktikumsinstitution, Vor- und Nachbereitungszeit 220 Std., 180 Std. Selbststudium
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Ein im Kontext des Begleitseminars zu verfassender wissenschaftlicher Praxisbericht im Umfang von ca. 10 Seiten (= ca. 22.000 Zeichen mit Leerzeichen), der ein eigenverantwortlich geplantes und durchgeführtes Projekt zum Gegenstand hat und die Verknüpfung von theoretischen Studieninhalten mit der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildungspraxis dokumentiert.
Anzahl Credits für das Modul	18

Nummer/Code	Modul 8
Modulname	Abschlussmodul: Masterarbeit, wissenschaftliches Kolloquium und Prüfungskolloquium
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • sich wissenschaftlich begründet und plausibel mit einer Fragestellung, die sich an praktischen Problemen des angestrebten Berufsfeldes orientiert, auseinandersetzen. • eine schriftliche, wissenschaftliche Arbeit mündlich vorstellen und gegenüber kritischen Einwänden verteidigen.
Lehrveranstaltungsarten	Begleitendes Kolloquium (à 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 810 Std., davon 30 Std. Präsenzzeit im Begleitseminar sowie 780 Std. Selbststudium
Studienleistungen	/
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	/
Prüfungsleistung	Die Modulprüfungsleistung beinhaltet die Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von i. d. R. 65–70 Seiten (= i. d. R. 130.00– 140.000 Zeichen mit Leerzeichen) sowie die Absolvierung eines Prüfungskolloquiums (Vorstellung und Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von max. 60 Min.). Die Modulnote setzt sich mit folgender Gewichtung aus den beiden Teilleistungen zusammen: Masterarbeit (85%) und Prüfungskolloquium (15%).
Anzahl Credits für das Modul	27

Anlage 2:**Ordnung für das Praxismodul des MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“****1. Ziel des Praxismoduls**

Das Praxismodul des Masterstudiengangs „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung an die sozial- und schulpädagogische Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Anleitung anzuwenden zu reflektieren und auszuwerten. Das Praxismodul zielt ab auf eine fachlich-reflexive Auseinandersetzung mit den Anforderungen des angestrebten Berufsfeldes und folglich auf die Verknüpfung von theoretischem Wissen und berufspraktischen Erfahrungen

2. Organisation des Praxismoduls**2.1 Studienorte**

Das Praxismodul findet statt

- an beruflichen Schulen mit sozialpädagogischer/-pflegerischer Ausrichtung bzw. in Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Sozialen Arbeit (fortan Praktikumsinstitution benannt) sowie
- an der Hochschule in Form einer Begleitveranstaltung.

2.2 Umfang, Ablauf und Gestaltung des Praktikums

Das Praktikum gliedert sich in zwei zeitlich aufeinander folgende Abschnitte und wird durch ein Seminar an der Hochschule begleitet, welches jeweils im Wintersemester angeboten wird. Von Seiten der Hochschule wird begrüßt, wenn die MA-StudentInnen das Praktikum in Zweiergruppen absolvieren.

Der erste Praktikumsabschnitt ist eine semesterbegleitende Hospitationsphase im Umfang von insgesamt 20 Zeitstunden, welche in der Regel im Verlauf des dritten Fachsemesters in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung absolviert wird. Die Hospitationsphase dient in der Regel der Orientierung in der Praktikumsinstitution, also dem Kennenlernen der MitarbeiterInnen und der AdressatInnen der Auseinandersetzung mit den institutionellen Rahmenbedingungen, dem Besuch und der Beobachtung von Lehr-/Lernsituationen (Schulunterricht, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen etc.), und im Zuge dessen der Ideenentwicklung für das im Rahmen des Praktikums eigenverantwortlich zu planende und durchzuführende Projekt (siehe hierzu Punkt 3). Die MA-StudentInnen sollten von daher in der Hospitationsphase Gelegenheit haben, einen möglichst vielfältigen Einblick in den Alltag der Praktikumsinstitution zu erhalten.

Der zweite Praktikumsabschnitt ist ein dreiwöchiges Blockpraktikum in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Umfang von fünfzehn Tagen à sechs Zeitstunden, welches in der Regel gegen Ende des dritten bzw. zu Beginn des vierten Fachsemesters (d. h. in der vorlesungsfreien Zeit bzw. im Zeitraum Februar/März) absolviert wird. Das Blockpraktikum dient - in Differenz zur Hospitationsphase - in der Regel der vertieften Auseinandersetzung mit den Anforderungen im angestrebten Berufsfeld und in diesem Sinne auch der Erprobung sowie Reflexion der bisher erworbenen Kompetenzen bzw. Fähig- und Fertigkeiten in konkreten Situationen. Die MA-StudentInnen sollten von daher im Blockpraktikum die Gelegenheit haben, ihr Handeln im Rahmen eines eigenverantwortlich geplanten Projektes zu erproben (siehe hierzu Punkt 3).

Vor dem Hintergrund der differenten institutionellen Rahmenbedingungen der Praktikumsinstitutionen sowie Voraussetzungen und Interessen der MA-StudentInnen ist die konkrete zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der beiden Praktikumsphasen vor Ort zu präzisieren.

2.3 Praktikumsausschuss, Praxisbeauftragte

Die für Entscheidungen in Praktikumsangelegenheiten zuständige Stelle ist der gemeinsame BA-/MA-Praktikumsausschuss des Instituts für Sozialwesen. Der Praktikumsausschuss besteht aus einem Professor/einer Professorin (als Vorsitzende/Vorsitzender) und einer weiteren hauptamtlichen Lehrkraft, der/dem BPS-Referentin/Referenten sowie zwei Vertretern/Vertreterinnen der Berufspraxis und einer/einem Vertreterin/Vertreter der Studierenden. Bei Entscheidungen des Praktikumsausschusses wird eine für den MA-Studiengang „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ verantwortliche Person hinzugezogen.

Die hauptamtliche BPS-Referentin bzw. der hauptamtliche BPS-Referent koordiniert die Praktikumsangelegenheiten des MA-Studiengangs und steht dem BPS-Referat vor. Sie/er führt die Geschäfte des

Praktikumsausschusses. Das Gremium kann ihr/ihm Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.

Die Wahl und Organisation einer geeigneten Praktikumsinstitution obliegt den MA-StudentInnen. Von Seiten der/des BPS-Referentin/Referenten wird den MA-StudentInnen eine Liste mit möglichen Praktikumsinstitutionen zur Verfügung gestellt.

2.4 Begleitung der MA-StudentInnen durch die AnleiterInnen der Praktikumsinstitution und der Hochschule

Während des Praktikums sollten die MA-StudentInnen von einer Lehr-/Fachkraft der Praktikumsinstitution (fortan praxisanleitende Fachkraft benannt) angeleitet werden. Von Seiten der Hochschule wäre es wünschenswert, wenn die praxisanleitende Fachkraft eine mindestens zweijährige fachlich einschlägige Berufserfahrung an einer beruflichen Schule bzw. in einer Institution der Fort- und Weiterbildung aufweist.

Die MA-StudentInnen sind angehalten, sich zudem eine Anleiterin/einen Anleiter von Seiten der Hochschule zu wählen. AnleiterInnen von Seiten der Hochschule können alle hauptamtlichen Lehrenden des MA-Studiengangs sein, wobei darauf zu achten ist, dass sich die MA-StudentInnen gleichmäßig auf die Lehrkräfte verteilen. Zu den Aufgaben der betreuenden Lehrkraft an der Hochschule gehört mindestens ein Besuch der MA-StudentInnen im Verlauf des Praktikums; es wäre wünschenswert, wenn sich dem Praxisbesuch ein Gespräch mit der Studentin/dem Studenten und der praxisanleitenden Fachkraft anschließt.

2.5 Versicherungsschutz während des Praktikums

Da die MA-StudentInnen immatrikuliert bleiben, bleibt auch die Kranken- und Unfallversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester. Für die Träger besteht keine Versicherungspflicht, weder für die Kranken- noch für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Für Unfälle, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Praktikum in der Praktikumsinstitution geschehen, gelten die Vorschriften der für den Träger zuständigen Berufsgenossenschaft.

3. Nachweis und Benotung des Praxismoduls

Die Praktikumsinstitution bzw. die praxisanleitende Fachkraft bestätigt die erfolgreiche Absolvierung der beiden Praktikumsabschnitte am Ende des Praktikums.

Die Modulnote wird für den im Kontext des Begleitseminars zu erstellenden Praxisbericht im Umfang von mindestens 10 Seiten (= mind. 20.000 Zeichen ohne Leerzeichen) vergeben. Gegenstand des Praxisberichts ist das im Rahmen des Praktikums eigenverantwortlich zu planende und durchzuführende Projekt sowie dessen schriftliche Reflexion. Das Vorhaben muss theoretische Studieninhalte mit der Aus-, Fort- und Weiterbildungspraxis der Sozialen Arbeit verknüpfen. Das Projekt kann z. B. die Planung, Umsetzung und Reflexion eines Lehr-/Lernarrangements oder eines kleinen Praxisforschungsprojekts sein.

Für das Praxismodul werden nach erfolgreichem Abschluss (erfolgreich absolvierte Praktikumsabschnitte und bestandene Modulprüfungsleistung) insgesamt 18 Credits vergeben.

4. Fehlzeiten

Zum Beispiel infolge von Krankheit zustande kommende Fehlzeiten in der Praktikumsinstitution sind nachzuholen.

5. Anrechnung und Befreiung von Leistungen

Im Rahmen eines anderen Studiengangs absolvierte Praktika bzw. Praxismodule werden angerechnet, insofern sie gleichwertig sind und im Umfang sowie im fachlichen Profil den Anforderungen des angestrebten berufsqualifizierenden Abschlusses des MA-Studiengangs „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ entsprechen.

Studierende, die bereits über einen längeren Zeitraum eigenverantwortlich und hauptberuflich als Lehrperson an einer fachlich einschlägigen beruflichen Schule oder in einer Institution der Fort- und Weiterbildung tätig sind bzw. waren, haben die Möglichkeit, eine ersatzweise Anerkennung des Praxismoduls in Form eines Ersatzberichtes im Umfang von ca. 20 Seiten (= ca. 40.000 Zeichen mit Leerzeichen) zu beantragen.

Die Befreiung von den üblichen Anforderungen des Praxismoduls ist bei der Studiengangsverantwortung/Studiengangskoordination formlos zu beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise/Dokumente in Kopie beizufügen.

Wird eine Anerkennung des Praxismoduls in Form eines Ersatzberichtes beantragt, sollte aus dem Antrag bereits hervorgehen, welche hauptamtliche Lehrkraft des MA-Studiengangs „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ den Ersatzbericht betreut und welches Thema der Ersatzbericht zum Gegenstand haben wird; um ihr/sein Einverständnis zu erklären, sollte die betreuende Lehrkraft den Antrag abzeichnen. Der inhaltliche Gegenstand des Ersatzberichtes sollte mit dem fachlichen Profil des MA-Studiengangs „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ vereinbar sein.